

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. Februar 1995
GZ: 10.101/30-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
322 / AB
1995 -03- 02

ZU

408 / J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 408/J betreffend RVL Reststoffverwertung Lenzing/Versuchsbetrieb, welche die Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde am 23. Jänner 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 2, 3 und 5 der Anfrage:

- a) In welcher Weise ist im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgewiesen, daß das von der RVL GesmbH eingereichte Projekt zur Müllverbrennung keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung auslösen wird, die Luftschadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Anlage damit grundsätzlich genehmigungsfähig ist?
- b) An welchen und wievielen Stellen wurden immissionsseitige Luftschadstoffmessungen und über welche Zeit und mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

- c) Welche Bodenproben wurden in Einwirkungsbereich der geplanten Anlage genommen und welche Belastung mit Schadstoffen ist gegeben?
- d) Nach welchem Verfahren erfolgten die meteorologischen Luftschadstoff-Ausbreitungsberechnungen im erstinstanzlichen Verfahren?
- e) In welcher Weise werden epidemiologische Untersuchungen über den Zusammenhang oder fehlenden Zusammenhang von Krebserkrankungen und Asthma, Rhinitis und allergischen Hauterkrankungen bei Kindern und Luftschadstoffen aus der Müllverbrennung berücksichtigt? Wenn solche Studien nicht vorliegen, wie können Aussagen über die Ungefährlichkeit der Anlage getroffen werden?

In welcher Weise hat die Verfahrensdauer bisher das durchschnittliche Maß für Müllverbrennungsanlagen dieser Größenordnung (150 Jahrestonnen) überschritten?

Für den Fall, daß eine Versuchsbetriebsgenehmigung unter Berufung auf den dritten Anwendungsfall des § 354 GewO beantragt wird: Ist der Behörde bekannt, daß das eingereichte Verfahren in einer Versuchsanlage der AE&E geprobt wurde?

Wie würde das Ministerium über den Antrag der RVL auf Versuchsbetriebsgenehmigung entscheiden, sollte er im Berufswege vorgelegt werden?

Antwort:

Bei dem in Rede stehenden Verfahren handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 29 Abfallwirtschaftsgesetz.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Hinsichtlich dieses Verfahrens ist daher der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weder Berufungs- noch Aufsichtsbehörde.

Die Zuständigkeit fällt in den Kompetenzbereich der Bundesministerin für Umwelt.

Punkt 4 der Anfrage:

Wieviele Versuchsbetriebsgenehmigungen hat das Ministerium selbst in erster Instanz oder als Berufungsinstanz erteilt und auf welche Anlagentypen verteilen sich diese Genehmigungen?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat seit 1991 folgende Versuchsbetriebsgenehmigungen erteilt bzw. war in folgenden Verfahren gemäß § 354 GewO 1994 als Berufungsinstanz befaßt:

1991:

Genehmigung des Versuchsbetriebes für einen Biofilter der Selchanlage einer Fleischhauerei durch das Bundesministerium (im Zuge eines Berufungsverfahrens gemäß § 81 GewO)

Abweisung der Berufung von Nachbarn gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem die Berufungen von Nachbarn gegen die Erteilung eines Versuchsbetriebes für eine Abfalldeponie durch die Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz zurückgewiesen wurden.

1992:

Kein derartiges Verfahren

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

1993:

Je eine Versuchsbetriebsgenehmigung für ein Sägewerk und für ein Biomassefernheizwerk durch das Bundesministerium (im Zuge eines Berufungsverfahrens gemäß §§ 81 bzw. 77 GewO).

1994:

Versuchsbetriebsgenehmigung für eine Hackgutlagerhalle (im Zuge eines Berufungsverfahrens gemäß § 81 GewO).

1995:

Ein Antrag gemäß § 354 GewO für eine Textilreinigungsanlage ist im Zuge eines Berufungsverfahrens gemäß § 81 GewO beim Bundesministerium anhängig, wurde jedoch noch nicht bescheidmäßig abgeschlossen.

Grundsätzlich und unabhängig davon muß festgestellt werden, daß es für eine Berufungsbehörde, die als solche mit einem in der Vorinstanz anhängigen Verfahren im Berufungswege befaßt werden könnte, aufgrund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter, das von der Rechtsprechung als Recht auf Einhaltung des gesetzlichen Instanzenzuges interpretiert wird und einen der Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit bildet, unzulässig ist, Aussagen über den Inhalt einer allfälligen zukünftigen Berufungsentscheidung zu treffen. Abgesehen davon ist dies ohne genaue Kenntnis des Verfahrensaktes auch gar nicht möglich.

